



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>36. IFRS-FA / 05.03.2015 / 14:15 – 15:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Insurance Contracts</b>
<b>Thema:</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen und ASAF-Vorbereitung</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>36_05a_IFRS-FA_Insurance_UOA</b>

### 1 Hintergrund

- 1 Derzeit prüft der IASB-Mitarbeiterstab, welche Anpassungen notwendig wären, wenn die generellen Vorschläge des ED 2013 auf überschussberechtigte Versicherungsverträge angewandt werden. Hierbei wurde in der Februar-Sitzung des IASB (Staff Paper 2A) erörtert, wie die vorläufig getroffenen Entscheidungen des IASB hinsichtlich der *unit of account / level of aggregation* auf überschussberechtigte Verträge anzuwenden wären.

### 2 ED 2013

- 2 Der IASB hat im ED 2013 nicht eine Aggregationsstufe zur Erfassung und Bewertung von Versicherungsverträgen innerhalb des Standards vorgeschrieben, sondern Grundsätze zur Bewertung bestimmter Bestandteile eines Versicherungsvertrags bestimmt und auf Aggregationslevel hingewiesen, die zur Erreichung dieser Prinzipien bzw. Grundsätze notwendig wären. Auch wenn Versicherungsverträge auf Portfolio-Basis gesteuert und oft auch bewertet werden, entstehen die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen aus einzelnen Verträgen. Daher zielt der ED 2013 auf Grundsätze für die Bewertung eines einzelnen Versicherungsvertrags ab.
- 3 Die Bewertung der *fulfilment cash flows* ist unabhängig davon, ob das Unternehmen die Bewertung auf Portfolio- oder Einzelvertragebene vornimmt (siehe ED.B38). Dennoch kann es notwendig sein, bestimmte Bestandteile eines Vertrags mittels verschiedener Aggregationsstufen zu bestimmen (siehe ED.B37), da bspw. einige Input-Parameter nur auf Portfolio-Ebene verfügbar sind.
- 4 In den Rückmeldungen zum ED 2013 wurde der IASB gebeten, hinsichtlich der verschiedenen *level of aggregation* im Standard Klarstellungen vorzunehmen und zusätzliche Anwendungshinweise zu geben. Ferner wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass die zur Zielerreichung geforderte Aggregationsstufe zu eng und aufwendig wäre.



### 3 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Juni 2014

- 5 Aus Sicht des IASB resultieren die Bedenken hinsichtlich der verschiedenen *level of aggregation* daraus, dass im ED 2013 die Definition eines Portfolios für zwei verschiedene Zielsetzungen genutzt wurde:
- zur Identifikation, welche Kosten bei der Bestimmung der *fulfilment cash flows* auf Erwartungswertbasis zu berücksichtigen sind. Diese Kosten beinhalten u.a. Gemeinkosten, welche auf Unternehmensebene entstehen, aber Portfolios direkt zugerechnet werden können. Allgemein besteht kein Unterschied, ob der *fulfilment cash flow* mittels einer bestimmten Aggregationsstufe oder auf Einzelvertragebene bestimmt wird; und
  - zur Bestimmung, welche Verträge bei erstmaliger Erfassung aggregiert werden können, um Verluste bei erstmaliger Erfassung sowie innerhalb des Versicherungszeitraums in der GuV zu erfassen (*unit of account* für die Bewertung der CSM).
- 6 Die verschiedenen *level of aggregation* der CSM könnte zu signifikanten Unterschieden in der Höhe und dem Zeitpunkt von erfassten Gewinnen und Verlusten in folgenden Fällen führen:
- bei erstmaliger Erfassung,
  - in der Folgebewertung während der Vertragslaufzeit im Zuge von Schätzungsänderungen und
  - bei Ausbuchung des Vertrags.
- 7 Daher traf der IASB im Juni 2014 folgende vorläufige Entscheidung:
- The IASB tentatively decided to*
- a. *clarify that the objective of the proposed insurance contracts Standard is to provide principles for the measurement of an individual insurance contract, but that in applying the Standard an entity could aggregate insurance contracts provided that it meets that objective.*
  - b. *amend the definition of a portfolio of insurance contracts to be: "insurance contracts that provide coverage for similar risks and are managed together as a single pool"; and*
  - c. *add guidance to explain that in determining the contractual service margin or loss at initial recognition, an entity should not aggregate onerous contracts with profit-making contracts. An entity should consider the facts and circumstances to determine whether a contract is onerous at initial recognition.*
- 8 Zur praktischen Auswirkung der Zielsetzung des IASB zur Bewertung der CSM sind im IASB Staff Paper 2A diverse Beispiele aufgeführt (detailliert dazu siehe Tz. 13 – 63 des 2A). Mit Hilfe der Beispiele soll gezeigt werden, dass in vielen Fällen eine separate Bestimmung der CSM für die Zielerreichung des IASB notwendig ist.



#### 4 Prinzip vs. vordefinierte Aggregationsebene (*level of aggregation*)

- 9 Da in der derzeitigen Bilanzierungspraxis unterschiedliche Aggregationsstufen und Techniken zur Bewertung von Versicherungsverträgen existieren, soll der neue Standard keine vordefinierte Aggregationsebene für die Bewertung der CSM vorschreiben. Aus Sicht des IASB können Unternehmen durch die Vorgabe eines Prinzips unterschiedliche Techniken zur Bewertung von Verträgen anwenden, sofern die Grundsätze erfüllt werden.
- 10 Im Zuge der *Redeliberations* von Schätzungsänderungen mit Bezug auf künftige Services hat der IASB festgestellt, dass die Anpassung der CSM für Schätzungsänderungen dazu führen würde, dass Unternehmen ihre Verträge auf einer niedrigeren Stufe aggregieren müssen (oder signifikante Anpassungen notwendig sind, wenn die bestehende Aggregationsstufe nicht zur Zielerreichung führt). Gründe dafür sind:
- Eine nachteilige Anpassung der CSM sollte nur für den Vertrag gegen die CSM gerechnet werden, zu dem die nachteilige Anpassung gehört.
  - Eine vorteilhafte Schätzungsänderung für künftige Services sollte die zuvor in der GuV erfassten Verluste „umkehren“, zu denen der Vertrag gehört.

#### 5 Anwendung auf überschussberechtigte Verträge

- 11 Die vorläufige Entscheidung des IASB vom Juni 2014 (siehe Tz. 7) gilt für all Versicherungsverträge, d.h. sowohl nicht-überschussberechtigte als auch überschussberechtigte Verträge sowie Verträge unter Anwendung des *Premium Allocation Approach*.
- 12 In einigen Fällen ist die Anwendung des Prinzips der *level of aggregation* auf überschussberechtigte Verträge einfach. Ein Unternehmen muss z.B. sicherstellen, dass die Aggregationsebene die verschiedenen Ebenen der Profitabilität reflektiert. Eine unterschiedliche Profitabilität kann sich u.a. in folgenden Fällen ergeben:
- *different explicit fee*
  - *different levels of exposure to mortality risk*
  - *differing levels of exposure to financial risks*
- 13 Zwei Besonderheiten bei überschussberechtigten Verträgen bedürfen jedoch einer tiefergehenden Analyse:
- a. Ermessen über den Betrag und den Zeitpunkt der an den Versicherungsnehmer gehenden Überschüsse aus den *underlying items*.
  - b. Aus aktuellen Verträgen resultierende Zahlungen an künftige Versicherungsnehmer.